

# Satzung des Altersgenossenvereins 1991 Schwäbisch Gmünd

## **Präambel**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Altersgenossenverein 1991 Schwäbisch Gmünd“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Altersgenossenverein (AGV) 1991 bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1991 mittels gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen, sowie die Pflege des Kontaktes zu den AGV's anderer Jahrgänge. Wesentlicher Zweck ist die Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Jahrgangsfeste, beginnend im Jahre 2031 mit dem 40er Fest, um somit dem Zwecke der Brauchtumpflege zu dienen, sowie die seit 1863 bestehende Tradition der Jahrgangsfeste in Schwäbisch Gmünd fortzuführen.

## **§3 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied im Dachverband der Altersgenossenvereine Schwäbisch Gmünd, sofern er den Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 25 € Jahresbeitrag im Folgejahr der Gründung begleicht.

## **§4 Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein**

Mitglied kann jeder werden, der im Jahre 1991 geboren ist und sich der Tradition der Schwäbisch Gmünder Altersgenossenvereine verbunden fühlt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit (s. §9). Vor Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung mit handschriftlicher Unterschrift des Unterzeichnenden dem Kassier zu übergeben. Hiermit erklärt sich der Unterzeichnende mit der Satzung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags einverstanden. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds
- durch Ableben des Mitglieds
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugehen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Austritt erst mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederhauptversammlung (MHV) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn:

- ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist,
- das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen oder den Fortbestand des Vereins schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorsitzenden durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vereins, ausstehende Beiträge einzufordern.

## **§5 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird von der MHV nach Bedarf durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Ab dem Geschäftsjahr 2022 beträgt der Jahresbeitrag 91 Euro. Der Beitrag wird spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen. Der Verein behält sich das Recht vor, den Mitgliedsbeitrag in Sonderfällen auch später einzuziehen. Fallen nachträgliche Jahresbeiträge (§ 5.1 Beitragsnachzahlung) an, so werden diese sofort nach Aufnahme in den Verein fällig. Mindestens 75% des jeweiligen Jahresbeitrages sind zur Deckung der Jahrgangsfeste zu verwenden. Der Rest kann zur allgemeinen Vereinsverwaltung (Porto, Zeitungsannoncen usw.) verwendet werden. Darüber hinaus können Zuschüsse für Veranstaltungen von der Vorstandschaft festgelegt werden.

### **§5.1 Beitragsnachzahlung**

Beiträge von Mitgliedern, die später dem Verein beitreten, werden wie folgt erhoben:

Die seit dem letzten Jahrgangsfest bzw. der Gründung angefallenen Beiträge müssen nachgezahlt werden.

## **§5.2 Beitragsrückerstattung**

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Beiträge oder aus dem Vereinsvermögen.

## **§5.3 Rückbuchung eingezogener Beiträge**

Die anfallenden Kosten einer Rücklastschrift gehen grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds, sofern die Abbuchung ordentlich erfolgte.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederhauptversammlung (MHV) teilzunehmen. Sie können zur MHV schriftlich Anträge jeglicher Art stellen und abstimmen. Ferner können sie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, mit Ausnahme der tatsächlichen Auslagen im Rahmen der Vereinsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten
- die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- sich für die Förderung der Interessen des Vereins sowie der Brauchtumspflege einzusetzen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederhauptversammlung (s. § 8)
- die Vorstandschaft (s. § 9)

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§8 Die Mitgliederhauptversammlung (MHV)**

Die MHV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sollten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Tagesordnung eingeladen werden. Anträge der Mitglieder an die MHV müssen mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche MHV einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn mindestens 25% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Die MHV leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist in jedem Fall durch die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der MHV obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechnungs- und Revisionsberichte von Vorstandschaft, Kassier und Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
- Änderung der Satzung, falls erforderlich
- Bestimmung des Wahlleiters/Wahlausschusses
- Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Wahl des jeweiligen Festausschusses für die Jahrgangsfeste
- Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über die Erhebung einer eventuellen Umlage für das Jahrgangsfest
- Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

Die Kosten für die Teilnahme an der MHV trägt jedes Mitglied selbst.

## **§9 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, einem Organisator und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Ihn vertritt der stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl der Vorstandschaft wird von einem durch die MHV zu bestimmenden Wahlleiter / Wahlausschuss durchgeführt. Vor der Wahl wird darüber abgestimmt, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf 2 Jahre gewählt, wobei im Gründungsjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer lediglich auf 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Zur

Sicherung der Organisation der Jahrgangsfeste werden die drei bzw. zwei Jahre vor dem jeweiligen Jahrgangsfest gewählten Mitglieder der Vorstandschaft auf 4 Jahre gewählt. Anschließend tritt der oben aufgeführte Turnus wieder in Kraft. Die Vorstandschaft hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten.

Der Vorsitzende ruft die Organsitzungen ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder zu Organsitzungen einladen. Die Vorstandschaft ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so finden bei der nächsten MHV Neuwahlen statt, bis dahin ist der Vorsitzende berechtigt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

### **§10 Kassier**

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt, eingehende Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu quittieren. Er ist ferner berechtigt gegen Belegnachweise Zahlungen für den Verein zu leisten, sofern diese zur Geschäftsführung notwendig und von der Vorstandschaft genehmigt sind. Er hat darüber zu wachen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins unverzüglich eingeholt bzw. beglichen werden.

Zur Überwachung der Beitragszahlungen ist ein Kassenbuch (welches auch in elektronischer Form geführt werden kann) anzulegen, das vom Kassier zu führen und zu pflegen ist.

Eine Abhebung bzw. Auszahlung vom Vereinskonto darf nur durch den Kassier oder den Vorsitzenden erfolgen. Bei Abwesenheit bzw. Verhinderung und in dringenden Fällen wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese dürfen gegen einen entsprechenden Nachweis Abhebungen bzw. Auszahlungen bis zu 150 Euro tätigen.

Der Kassier haftet gegenüber dem Verein im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse. Er hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen und einen Rechenschaftsbericht zu fertigen, der auf der nächsten MHV verlesen wird. Der Kassier ist von der MHV jährlich zu entlasten.

### **§11 Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Bericht abzugeben, der bei der MHV zu verlesen ist. Die ordentliche Kassenprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher dem Kassier anzumelden. Die beiden Kassenprüfer werden von der MHV auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Wiederwahl ist möglich.

### **§12 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe immer Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten müssen. Der Vorsitzende hat, falls das Protokoll aus seiner Sicht Unrichtigkeiten enthält und diese nicht im Einvernehmen mit dem Schriftführer ausgeräumt werden können, dem Protokoll einen entsprechenden Vermerk hinzuzufügen. Ferner muss das Vereinsgeschehen und die Vereinsentwicklung vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied niedergeschrieben werden. Kosten, welche hierfür entstehen, werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse zurückerstattet. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Ihn vertritt der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

### **§13 Vereinsauflösung und Satzungsänderung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MHV. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden. Sollte bei der MHV nicht die ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend sein, genügt bei der nächsten MHV, die innerhalb von 4 Wochen nach der besagten MHV mit dem TOP (Tagesordnungspunkt) „Auflösung“ stattfinden muss, eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird an eine örtliche gemeinnützige Einrichtung gespendet. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer MHV.

### **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 12.11.2021 in Kraft.

---

(Vorsitzende/r)

---

(stellv. Vorsitzende/r)